

Allgemeine Geschäftsbedingungen für individuelle Auftragsleistungen in der Beratung

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Auftragsleistungen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich) und sind gültig ab 1. Januar 2026. Die AGB werden dem Kunden oder der Kundin im Rahmen der Vertragsofferte bzw. der Vereinbarung zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch als akzeptiert.
- 1.2 Die vorliegenden AGB regeln:
 - das vorvertragliche Verhältnis
 - Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Vereinbarungen.
- 1.3 Allfällige von den AGB abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in der Vereinbarung.

2. Vereinbarung

- 2.1 Nach erfolgter Auftragsklärung unterbreitet die PH Zürich eine Vereinbarung zur Unterzeichnung. Diese ist für die PH Zürich während der darin genannten Frist verbindlich.
- 2.2 Sobald die Vereinbarung von der Kundin oder dem Kunden unterzeichnet worden ist, ist ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis entstanden.

3. Leistungen und Tarife

- 3.1 Die Vereinbarung gibt über die festgelegten Leistungen und Tarife Auskunft.
- 3.2 In der Beratungsvereinbarung wird ein Kostendach vereinbart. Die Rechnungstellung erfolgt nach effektivem Zeitaufwand, wobei auch die zu spät abgesagten Termine inkl. der dafür bereits angefallenen Leistungen und Aufwendungen der PH Zürich, verrechnet werden (gemäss Ziff. 8).
- 3.3 Die leistungserbringende/n Person/en der PH Zürich unterzeichnet/en die Vereinbarung mit. Ist/Sind diese Person/en an der Leistungserbringung verhindert, stellt die PH Zürich nach Möglichkeit Ersatz. Falls dies nicht möglich ist, wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kundin oder dem Kunden eine Drittperson eingesetzt oder ein neuer Termin vereinbart.

4. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die PH Zürich verrechnet erbrachte Leistungen nach Erfüllung der Vereinbarung, bei längerer Vereinbarungsdauer i. d. R. vierteljährlich.
- 4.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszins und Mahngebühren in Rechnung gestellt.

5. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 5.1 Die Mitarbeitenden der PH Zürich verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Informationen aus Beratungs- und/oder Schulungsprozessen an Dritte erfolgen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen. Auskünfte gestützt auf Vorgaben der Informations- und Datenschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- 5.2 Die Mitarbeitenden der PH Zürich verwahren sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Leistungserfüllung entstanden sind, überlassen oder ausgetauscht wurden, sorgfältig und schützen sie gegen die unbefugte Einsichtnahme Dritter.

6. Qualitätsmanagement

Zur Qualitätssicherung wird um eine Rückmeldung zum Beratungsprozess gebeten. Die Angaben werden anonym erfasst.

7. Gewährleistung und Haftung

Die PH Zürich haftet für die gebotene Fachkunde und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Im Übrigen ist jede Gewährleistung oder Haftung der PH Zürich, insbesondere für den Erfolg der Kundinnen und Kunden, für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.

8. Laufzeit, Kündigung und Absage von Terminen

- 8.1 Die Parteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten auf jedes Monatsende kündigen.
- 8.2 Die Vereinbarung bleibt wirksam, solange das vereinbarte Kostendach nicht erreicht ist. Wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem letzten Leistungsdatum keine weiteren Leistungen erbracht werden und das Kostendach nicht ausgeschöpft ist, gilt der Vertrag als von den Vertragsparteien einvernehmlich beendet, sofern nicht anders vereinbart von den Parteien.
- 8.3 Bei Einhaltung folgender Absagefristen bei vereinbarten Terminen wird die annullierte Leistung nicht verrechnet:
 - Einzel- und Gruppenberatung: bis 24 Stunden vor Termin
 - Organisationsberatung: bis 72 Stunden vor Termin
- 8.4 Werden die in Ziff. 8.3 aufgeführten Fristen nicht eingehalten, sind neben den vereinbarten, ausfallenden Terminen auch allfällige Leistungen und Aufwendungen der PH Zürich, welche bereits vor dem/den ausgefallenen Termin/en erbracht wurden (z.B. Vorgespräche oder Vorbereitungen für Beratungen), vom Kunden oder der Kundin zu vergüten.
- 8.5 Eine Entschädigung für erbrachte Leistungen und Aufwendungen ist auch dann geschuldet, wenn eine Vereinbarung oder ein Beratungstermin nicht ausgeführt werden kann, weil die Kundin oder der Kunde Leistungen nicht erbracht oder Voraussetzungen nicht erfüllt hat, die in ihrer/seiner Verantwortung liegen (z.B. ausbleibende Lieferung von Daten, fehlende Sitzungsteilnehmende usw.).

9. Rangfolge von Dokumenten

Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und dessen Anhängen geniesst die Vereinbarung Vorrang. Jüngere Anhänge gehen älteren vor.

10. Gütliche Streitbelegung

Falls im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich zu bereinigen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 11.2 Gerichtsstand ist Zürich.